

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Firma Piclay Werbedesign (nachfolgend Piclay genannt) und deren Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die Piclay nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Piclay ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 1 ANGEBOTE

---

**1.1** Angebote von Piclay sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung von Piclay zustande oder aber dadurch, dass die bestellte Leistung tatsächlich erbracht wird. Der Kunde ist an seinen Auftrag vier Wochen gebunden.

## 2 SCHRIFTFORM

---

**2.1** Piclay nimmt Aufträge grundsätzlich nur in schriftlicher Form entgegen. Mündliche oder telefonische Aufträge sind unverzüglich in schriftlicher Form nachzureichen. Geschieht dies aufgrund des besonderen Wunsches des Kunden oder aus anderen Gründen ausnahmsweise nicht, so gehen durch die Nichtbeachtung der Schriftform hervorgerufene Folgen aus Übermittlungsfehlern ausschließlich zu Lasten des Kunden. Piclay händigt dem Kunden auf Wunsch vor der Produktion einen Ausdruck zur Freigabe aus. Verzichtet der Kunde darauf, so gilt die Freigabe zur Produktion als erteilt. Sich eventuell daraus ergebende Beanstandungen des Kunden hat Piclay dann nicht zu vertreten.

## 3 LIEFERUNG UND TERMINE

---

**3.1** Von Piclay angegebene Liefertermine sind grundsätzlich keine Fixtermine. Die in schriftlichen Bestellungen von den Kunden genannten Fixtermine sind für Piclay nur dann als solche verbindlich, wenn Piclay sie schriftlich bestätigt hat. Ansonsten sind die von Piclay genannten Fertigstellungstermine unverbindlich. Dies gilt insbesondere bei witterungsbedingten Außenaufträgen.

**3.2** Leistungsstörungen die auf den Lieferschwierigkeiten der Lieferfirmen von Piclay beruhen, hat Piclay dem Kunden gegenüber nicht zu vertreten, ganz unabhängig davon auf welchen Gründen diese Schwierigkeiten beruhen. Insbesondere entstehen dem Kunden hieraus keinerlei Rechte gegen Piclay.

## 4 VERSAND UND VERPACKUNG

---

**4.1** Versendungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch für die vom Kunden aufgegebenen und von Piclay veranlassten Rücksendungen.

**4.2** Mit der Aufgabe der Ware an den ersten Frachtführer geht die Gefahr - auch im Falle der Vereinbarung frachtfreier Belieferung - auf den Kunden über.

**4.3** Teillieferungen sind zulässig.

**4.4** Piclay ist berechtigt, die Sendungen unter Nachnahmeerhebung zu tätigen.

**4.5** Die Verpackung erfolgt nach dem Ermessen von Piclay und wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 5 URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

---

**5.1** Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von Piclay weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

**5.2** Bei Verstoß gegen Punkt 5.1 hat der Auftraggeber der Firma Piclay Werbedesign zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

**5.3** Piclay überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Piclay bleibt in jedem Fall, auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.

**5.4** Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Piclay und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

**5.5** Piclay ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und/oder öffentlichen Wiedergabe der Entwürfe und Reinzeichnungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, Piclay zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von Piclay, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

**5.6** Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Piclay formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Piclay.

## 6 VERGÜTUNG

---

**6.1** Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.

**6.2** Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.

**6.3** Jede erneute Nutzung der Entwürfe und Reinzeichnungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Piclay. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung von Piclay erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

## 7 ZAHLUNG

---

**7.1** Alle Zahlungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu leisten, es sei denn es wird im Angebot oder auf der Rechnung anders ausgewiesen.

**7.2** Kommt der Kunde mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden sämtliche Forderungen von Piclay zur sofortigen Zahlung fällig. Der geschuldete Betrag ist mit 5% über dem Basiszins nach § 1 DÜG, mindestens aber 10 % zu verzinsen. Piclay behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

**7.3** Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.

**7.4** Ausgeschlossen sind Abzüge jeglicher Art.

**7.5** Vor vollständiger Bezahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich der Verzugszinsen ist Piclay zu keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet.

## 8 FREMDLEISTUNGEN

---

**8.1** Piclay ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Piclay hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

**8.2** Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Piclay abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Piclay im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

## 9 EIGENTUM, RÜCKGABEPFLICHT

---

**9.1** An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind Piclay spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

**9.2** Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht von Piclay, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

**9.3** Piclay bleibt das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vorbehalten.

**9.4** Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen tritt der Käufer bereits im Vorwege mit dem Abschluss des Kaufvertrages sämtlich an Piclay zu deren Sicherung ab. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber Piclay vertragsgemäß nachkommt. Übersteigt die Summe der abgetretenen Forderungen den Nennbetrag um mehr als 15%, so hat Piclay Forderungen im Werte des übersteigenden Betrages nach seiner Wahl an den Käufer zurück zu übertragen.

**9.5** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von Piclay unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen Dritter sind Piclay unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch entstehende Kosten, insbesondere Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für den Übergang von urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechten, sofern Piclay solche Rechte anlässlich der von ihr erbrachten Leistung erworben hat.

**9.6** Das von Piclay gemachte Angebot mit allen Bestandteilen sowie etwaiger Entwürfe bleibt geistiges Eigentum von Piclay und ist urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung gestattet. Bei Nichtzustandekommen des Auftrages ist der Kunde verpflichtet, das Angebot und den Entwurf an Piclay zurück zu geben. Bei Verwendung von angelieferten Daten des Kunden oder nach Auftrag gefertigten Layouts übernimmt Piclay keinerlei Haftung.

## 10 HERAUSGABE VON DATEN

---

**10.1** Piclay ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass Piclay ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

**10.2** Hat Piclay dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des Designers verändert werden.

**10.3** Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

**10.4** Piclay haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

**10.5** Der Auftraggeber legt Piclay vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

**10.6** Soll Piclay die Produktionsüberwachung durchführen, schließen Piclay und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt Piclay die Produktionsüberwachung durch, entscheidet Piclay nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

**10.7** Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Piclay zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

## 11 KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

---

**11.1** Der Auftraggeber legt Piclay vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

**11.2** Soll Piclay die Produktionsüberwachung durchführen, schließen Piclay und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt Piclay die Produktionsüberwachung durch, entscheidet Piclay nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

**11.3** Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Piclay zehn einwandfreie Muster unentgeltlich

## 12 HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

---

**12.1** Piclay haftet nur für Schäden, die Piclay selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Piclay auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

**12.2** Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung von Piclay oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Piclay oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von Piclay oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

**12.3** Mit der Abnahme des Werkes und/oder der Freigabe von Entwürfen und Reinzeichnungen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung von Piclay insoweit entfällt.

**12.4** Piclay haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

**12.5** In keinem Fall haftet Piclay für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist Piclay verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie Piclay bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

**12.6** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Piclay erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber Piclay zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung von Piclay in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## 13 GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

---

**13.1** Im Rahmen des Auftrags besteht für Piclay Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

**13.2** Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Piclay eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht von Piclay, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

**13.3** Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Piclay übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber Piclay im

Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

## 14 MÄNGELRÜGEN

---

**14.1** Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach Übergabe unverzüglich auf Schäden, Fehler und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel und Fehlmengen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen gerechnet ab Übergabe schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls verfallen die Gewährleistungsansprüche. Transportschäden hat der Kunde sofort per Einschreiben mit Rückschein spezifiziert gegenüber dem Transportführer zu rügen. Bei Handelsgeschäften gelten im Übrigen die §§ 377 f. HGB.

**14.2** Die Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch Piclay. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann ein Preisnachlass vereinbart werden.

**14.3** Die Kostenregelung des § 476a BGB findet keine Anwendung. Aus diesem Grunde ist Piclay nicht verpflichtet, die mit der Nachbesserung und Ersatzlieferung verbundenen Transport- und Wegekosten und/oder andere erhöhte Aufwendungen zu tragen.

**14.4** Nachbesserungen Dritter, die ohne die Zustimmung von Piclay durchgeführt werden, bringen die Mängelhaftung von Piclay zum Erlöschen.

**14.5** Im Falle einer Mängelrüge des Kunden ist dieser nur in dem Umfang zu einer Zahlungsverweigerung berechtigt, der dem Verhältnis der reklamierten Waren zu der Gesamtlieferung entspricht.

**14.6** Abweichungen bei Beschriftungen, Beschilderungen usw. von Entwürfen sind aus technischen Gründen erlaubt und können nicht bemängelt werden.

**14.7** Farbabweichungen sind Drucker- und Materialbedingt möglich und unterliegen nicht der Mängelrüge.

## 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

**15.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen ist Siegburg.

**15.2** Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.